



Öffentliche Förderbekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Thema

„Pilotvorhaben zur Implementierung und Verstetigung von Digital-Health-Ansätzen der Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und Pflege“

*veröffentlicht am 24.07.2023
auf www.bund.de*

1. Ziel der Förderung

Die Gesundheits- und Pflegeversorgung in Deutschland steht vor großen Herausforderungen. Hierzu gehören die Versorgung einer älter werdenden Bevölkerung, die Sicherstellung flächendeckender gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung in städtischen und ländlichen Regionen sowie die angespannte Fachkräftesituation. Ein zentraler Baustein, um diesen Herausforderungen zu begegnen, ist die Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung.

In den vergangenen Jahren konnten große Fortschritte verzeichnet werden, sowohl bezüglich der Verfügbarkeit von digitalen Technologien, als auch was die regulatorischen Rahmenbedingungen betrifft. Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass im Versorgungsalltag nach wie vor viele Prozesse vorrangig analog bzw. ohne Unterstützung durch digitale Technologien stattfinden.

Einer der zentralen Gründe hierfür sind Schwierigkeiten bei der Überwindung von Ein- und Umstiegshürden. Betroffene Akteure stehen teilweise vor großen Herausforderungen, unter anderem im Rahmen der Überführung vorhandener analoger Daten in digitale Form, durch die notwendige Schulung von Mitarbeitenden sowie weitere organisatorische Maßnahmen, wenn sich beispielsweise durch neu eingeführte Technologien Zustän-



digkeiten und Verantwortlichkeiten ändern. Darüber hinaus führen (digitale) Änderungsprozesse („Change“) oftmals auch zu Ängsten und Vorbehalten der Betroffenen (sowohl Leistungserbringer, als auch Patientinnen und Patienten), die zu adressieren sind.

Um die Digitalisierung des Gesundheits- und Pflegewesens erfolgreich voranzutreiben, müssen praxistaugliche Ansätze zur Bewältigung der obengenannten Herausforderungen erarbeitet und umgesetzt werden. Das ist das Ziel dieser Förderbekanntmachung.

Vor diesem Hintergrund sollen Vorhaben gefördert werden, die Strategien und Konzepte zur Bewältigung dieser Herausforderung erarbeiten und (pilothaft) in der Praxis implementieren. Der Fokus dieser Fördermaßnahme liegt dabei sowohl auf der Praxistauglichkeit als auch auf der Skalierbarkeit bzw. der Aussicht auf eine Verstetigung in der Regelversorgung. Denn obgleich sich Digitalisierungsprozesse immer an individuellen Bedürfnissen der Betroffenen orientieren müssen, können innerhalb des Gesundheitswesens Akteursgruppen identifiziert werden, die ähnliche Anforderungen an Digitalisierungsprozesse aufweisen. Geförderte Lösungen müssen sich daher dadurch auszeichnen, dass sie nicht lediglich einen singulären Bedarf, z.B. einer einzelnen ärztlichen Praxis, eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung, abdecken, sondern auch für definierte Zielgruppen niedrigschwellig und ohne größere Aufwände nutzbar sind.

Von besonderem Interesse sind zudem Ansätze, die im Sinne der Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege einen Beitrag zur Überwindung von Sektorengrenzen und zur Vernetzung der Versorgung leisten oder zur Lösung von Versorgungsfragen im ländlichen Raum beitragen. Anträge von kommunalen Akteuren (siehe auch 2.) sind daher besonders erwünscht.

Ziel der vorliegenden Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist es, durch die Förderung von Projekten neue Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie digitale Technologien erfolgreich zur Verbesserung von Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und Pflege implementiert werden können. Darüber hinaus sollen die im Rahmen der Projekte erarbeiteten Strategien und Konzepte durch ihre Skalierbarkeit und kostenfreie Veröffentlichung dazu beitragen, die Anwendung digitaler Technologien im Gesundheits- und Pflegewesen zu stärken.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden insbesondere Vorhaben mit kurzer Laufzeit gefördert, die zur (Weiter-)Entwicklung und Erprobung von Konzepten zur Einführung digitaler Prozesse im Gesundheitswesen beitragen. Unter „digitale Prozesse“ werden im Kontext dieser Förderbekannt-



machung sowohl Versorgungsprozesse, als auch relevante administrative Prozesse verstanden. Die im Rahmen dieser Förderbekanntmachung genutzte Technologie muss sich in marktreifem und nutzbarem Zustand befinden (z. B. zertifizierte PVS, marktverfügbare Produktivitäts-Anwendungen wie digitale Terminvergabe, digitale Anamnese-Tools o. ä.) oder eine verfügbare Standardanwendung der Telematik-Infrastruktur (TI) sein. Beispiele für mögliche Vorhaben sind:

- Umsetzung von Digitalisierungsprozessen in Arztnetzen mit anschließender Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen
- Umsetzung von „Digitalisierungsberatung“ bzw. „Digitalisierungsunterstützung“ z. B. durch Kassenärztliche Vereinigungen für ihre Mitglieder
- Umsetzung von regionalen Initiativen (z. B. gemeinsame Vorhaben von Gemeinden oder eines Landkreises, Digitalisierungsprozesse bei unterschiedlichen Leistungserbringern koordiniert voranzutreiben)

Innerhalb der Vorhaben können beispielsweise folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen zur Motivierung und Unterstützung von Leistungserbringern und Patientinnen und Patienten zur Nutzung von TI-Anwendungen
- Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Gesundheitskompetenz bzw. Digital Literacy, insbesondere bei Versicherten, Patientinnen und Patienten, pflegebedürftigen Menschen, Angehörigen und Leistungserbringern
- Entwicklung von Best Practices und Prozessempfehlungen für technische Prozesse (z. B. Überführung analoger Daten in digitale Systeme, Rollout von neuen digitalen Systemen)

Die Umsetzung sowie der Erfolg der Maßnahmen soll im Rahmen einer Ergebnismessung (z.B. einer wissenschaftlichen Begleitung oder Evaluation) erhoben werden. Bei den Vorhaben ist darauf zu achten, dass die verfolgten Ansätze praxis- und anwendungsnah sind und einen konkret erfahrbaren Mehrwert für Patientinnen und Patienten bzw. Bürgerinnen und Bürger und/oder für Leistungserbringer (z. B. Ärzteschaft, Pflegende, Heilmittelerbringer, medizinische Versorgungseinrichtungen und Dienstleister) erzeugen.

Daher werden insbesondere auch partizipative Ansätze gefördert, die die Perspektive der o. g. Nutzerinnen und Nutzer bei der Projektentwicklung und bei der Umsetzung einbeziehen. Zu berücksichtigen sind auch unterschiedliche Versorgungssituationen in Ballungsräumen, strukturschwachen und ländlichen Regionen.

Für eine perspektivische Verstetigung ist zudem darauf zu achten, dass genutzte Daten möglichst interoperabel sind. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen langfristig dazu beitragen, wesentliche Versorgungsstrukturen und Prozesse weiter zu entwickeln, nutzbar zu



machen und bundesweit zur Verfügung zu stellen. Daher ist es notwendig, die Ergebnisse zu messen, die Auswirkungen auf betroffene Gruppen zu erfassen, z. B. durch qualitative oder quantitative Befragungen, Vorher-Nachher-Vergleiche oder Fokusgruppeninterviews.

Nicht gefördert werden können:

- Studien im Kontext eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Medizinprodukte bzw. einer Leistungsbewertungsprüfung für In-vitro-Diagnostika
- klinische Studien zum Wirksamkeitsnachweis und Nutznachweis von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Behandlungen und operativen Verfahren
- Studien zum Nachweis positiver Versorgungseffekte (z. B. für DiGAs, vgl. §139e SGB V)
- Vorhaben, deren Schwerpunkt erkennbar darin besteht, produktbezogene Erkenntnisse bzw. grundlegende Nutzenerkenntnisse für die Anwendung eines bestimmten Produkts (z. B. Arzneimittel, Medizinprodukte oder digitale Gesundheitsanwendungen) oder zu Methoden für die Anwendung eines solchen Produkts, zu gewinnen (Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen) oder für die ein primär kommerzielles Interesse besteht (Produktentwicklung und Testung)
- Vorhaben, die sich vorrangig mit der Erarbeitung von nicht skalierbaren Individuallösungen befassen

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Rehabilitation und der Pflege, Gebietskörperschaften (z. B. Kommunen, Gemeinden) sowie kommunale Träger, staatliche und nichtstaatliche (Fach-) Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderbekanntmachung sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der Europäischen Union (EU)¹ erfüllen.

¹ Vgl. Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>



Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)² bzw. KMU-Empfehlung der Europäischen Kommission, im Rahmen des schriftlichen Antrags.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe FuEuI-Unionsrahmen³.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden sowie Ressortforschungseinrichtungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für ihren zusätzlichen vorhabenbedingten Aufwand bewilligt werden.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils (Eigenmittel oder Eigenleistung) in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden finanziellen Aufwendungen deutlich zu machen.

Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der Europäischen Union zu beachten.

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017, (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1084&from=DE>), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.7.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0972&from=DE>) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1237&from=DE>)

³ Mitteilung der EU-Kommission (2014/C 198/01) vom 27.06.2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1 ff.) in der Fassung der Mitteilung der EU-Kommission C(2020) 4355 final vom 02.07.2020 (ABl. C 224 vom 8.7.2020, S. 2) insbesondere Abschnitt 2: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014XC0627%2801%29>



Der Bund gewährt Zuwendungen nach dieser Förderbekanntmachung und der §§23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. (siehe dazu auch 6. Rechtsgrundlage)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Kooperationen

Für die Durchführung von Pilotvorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragsteller einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundvorhaben“ zu entnehmen. Der Vorhabenbeschreibung, die in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens eingereicht wird (siehe Abschnitt 8.2 Verfahren), müssen zunächst lediglich formlose Kooperationserklärungen beigelegt werden.

Alle Verbundpartner, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbundes keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten.

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

a. Beitrag zur Verbesserung der Versorgung und Relevanz

Das vorgeschlagene Vorhaben muss dazu beitragen, Prävention, Gesundheitsversorgung, Rehabilitation oder Pflege unter Einsatz digitaler Technologien zu verbessern. Hierzu ist detailliert und begründend darzustellen, welche Probleme und Herausforderungen konkret adressiert werden und inwiefern im Vorhaben bestehende Lücken geschlossen werden bzw. welche Probleme wie durch das Vorhaben gelöst werden. Besonders relevant sind hierbei Maßnahmen zur Einführung und Anwendung verfügbarer digitaler Technologien unter besonderer Berücksichtigung von Ein- und Umstiegshürden. Das Vorhaben soll dazu beitragen, vorhandene Ressourcen effektiver und effizienter zu nutzen oder bisher ungenutzte Ressourcen zu erschließen.

Zudem muss dargestellt werden, wie die adressierten Probleme und Herausforderungen aktuell angegangen werden und inwiefern sich das vorgeschlagene Vorhaben von aktuellen Herangehensweisen abhebt.

b. Durchführbarkeit

Der Vorhabenbeschreibung muss nachvollziehbar zu entnehmen sein, wie die angestrebten Ziele erreicht werden sollen. Es ist darzulegen, wie die Vorhabenziele in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Ggf. bestehende Risiken für die Durchführung des Vorhabens und entsprechende Strategien, um diesen zu begegnen, sind zu benennen.

c. Kooperation und Netzwerk

Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Vorhaben einzubeziehen. Es sind formlose Kooperationserklärungen vorzulegen. Zudem kann dargelegt werden, auf welche vorhandenen Netzwerke die Förderinteressierten zurückgreifen können.

d. Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressierten müssen durch auf den jeweiligen Ansatz bezogene wissenschaftliche oder (versorgungs-)praktische Erfahrungen ausgewiesen sein und über die erforderliche Kompetenz und Expertise verfügen, die zur Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlich sind. Dies ist in der Vorhabenbeschreibung darzulegen. Alternativ kann dargelegt werden, wie fehlende Kompetenz und Expertise kompensiert werden, z. B. durch die Einbindung ausgewiesener Expertinnen und Experten.

e. Skalierbarkeit und Nachhaltigkeit

Das vorgeschlagene Vorhaben muss sich dadurch auszeichnen, dass es eine klar umrissene Zielgruppe definiert (siehe 1.) und Maßnahmen für diese Zielgruppe pilothaft durchführt. Die Maßnahmen müssen so konzipiert sein, dass sie nach Abschluss der pilothaften Durchführung auch von anderen Mitgliedern der gewählten Zielgruppe durchgeführt werden könnten. Es ist daher darzustellen, wie im Rahmen des Vorhabens erarbeitete Materialien (Handreichungen, Guidelines, Checklisten o. ä.) anderen Mitglieder der Zielgruppe verfügbar gemacht werden sollen.

Die Ergebnisse des Vorhabens sollen nachhaltig nutzbar sein und deren Funktion oder Beitrag zu Innovation und Verbesserung der Versorgung klar ersichtlich sein. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, wie die Ergebnisse in Prävention, Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und Pflege umgesetzt werden können und/ oder welche Hemmnisse dem



entgegenstehen könnten und wie diese überwunden werden sollen. Die Vorhabenbeschreibung muss Pläne zur weiteren Nutzung der Erkenntnisse und Erfahrungen nach Beendigung des Vorhabens sowie einen konkreten Verwertungsplan beinhalten. Sofern zutreffend, sollte dabei auch die Nutzerfreundlichkeit der Ansätze/ Lösungen beachtet werden.

Um die breite Nutzung der Ergebnisse zu ermöglichen, sind die Effekte der Intervention darzustellen („Ergebnismessung oder Evaluation“). Hierbei steht der praktische Nutzen für die Betroffenen im Mittelpunkt des Interesses. Dieser kann z. B. durch die Auswertung von Befragungen von Betroffenen (schriftlich oder mündlich) erhoben werden. Die Standards für Evaluation der DeGEval - Gesellschaft für Evaluation e. V. sollten dabei als Orientierung dienen (<https://www.degeval.org/publikationen/standards-fuer-evaluation/>).

Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung der Ergebnisse sind erwünscht. So können z. B. zur Dissemination der Erkenntnisse Veranstaltungen mit wesentlichen Akteuren des Gesundheitswesens durchgeführt werden.

Sofern aus den Vorhaben resultierende Ergebnisse als Beitrag in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden, soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit unentgeltlicher elektronischer Zugriff auf den Beitrag möglich ist (Open Access).

f. Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

g. Partizipation

Für das Vorhaben relevante Akteure sind in angemessenem Maße in die Entwicklung und die Durchführung des Vorhabens einzubeziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt.

h. Werteorientierte Entwicklung

Im Rahmen des Vorhabens müssen ethische und rechtliche Grundsätze (z. B. DSGVO) berücksichtigt werden. Barrierefreiheit und Interoperabilität sind ebenfalls zu berücksichtigen.

5. Umfang der Förderung

Die maximale Laufzeit der geförderten Pilotvorhaben beträgt in der Regel 12 Monate. Im Wege der Projektförderung wird eine nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt werden.

Die Förderung von Vorhaben mit kürzerer Laufzeit wird explizit gewünscht und nicht ausgeschlossen.

Die Vorhaben sollen im 1. Quartal 2024 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) vorhabenbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der Antragstellenden zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Ausgaben für Publikationsgebühren, die während der Laufzeit des Vorhabens für die Open Access-Veröffentlichung der Ergebnisse entstehen, können grundsätzlich erstattet werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (bei der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – und ggf. bei Helmholtz-Zentren – HZ – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. In der Regel können diese unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) bis zu 50 % anteilfinanziert werden. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss die AGVO berücksichtigen (s. Anlage).

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. (s.o.)

Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. in besonderen Ausnahmefällen auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-P Kosten in der jeweils geltenden



Fassung). bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Nach dieser Förderbekanntmachung werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1, 2 Buchstaben a bis c der AGVO der Europäischen Kommission der AGVO der Europäische Kommission gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderbekanntmachung).

7. Hinweise zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitswesen nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung hierzu haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

Barrierefreiheit

Die EU hat die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Sie wurde mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 10. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt (vgl. <https://bik-fuer-alle.de/eu-richtlinie-barrierefreie-webangebote-oeffentlicher-stellen.html>).

Die Behörden des Bundes sind daher verpflichtet, ihre (sämtlichen) Inhalte im Internet (und in den sozialen Medien) barrierefrei zu gestalten. Die im Zusammenhang mit diesem Projekt veröffentlichten Dateien (vor allem PDF-Dateien) müssen daher barrierefrei sein.

8. Verfahren

8.1. Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Ansprechpersonen sind:

Dr. Joachim Burbiel

Telefon: 0228 3821 1351

Dr. Fabian Gondorf

Telefon: 0228 3821 2466

Dr. Mario Paterno

Telefon: 0228 3821 2377

E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de



8.2. Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe können Vorhabenbeschreibungen eingereicht werden. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger

bis spätestens zum 11.09.2023 23:59 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form auf folgender Internetseite:

<https://ptoutline.eu/app/transformation> in deutscher Sprache hochzuladen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 12 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden kann auf folgender Internetseite des DLR Projektträger heruntergeladen werden:

https://projekttraeger.dlr.de/media/gesundheit/leitfaden/Vorlage-Vorhabenbeschreibung_Transformation.docx Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird (Verbundprojekt), ist eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen, die die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator). Bei einem Verbundprojekt ist eine abgestimmte, gemeinsame Vorhabenbeschreibung von der Verbundkordinatorin bzw. vom Verbundkoordinator vorzulegen.

Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines Kreises von unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (siehe auch 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage einer internen Bewertung werden die für die Förderung grundsätzlich geeigneten Vorhaben ausgewählt.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung erforderlichenfalls mit Hinweisen und Auflagen zur Überarbeitung des Vorhabens unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit der Verbundkordinatorin bzw. dem Verbundkoordinator vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag

zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

8.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Geltungsdauer

Diese Förderbekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderbekanntmachung ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens seiner beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderbekanntmachung entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2027 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge- Förderbekanntmachung bis mindestens 31. Dezember 2027 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 10.07.2023



Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Dr. Ilka Grötzing



Anlage: Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Für diese Förderbekanntmachung gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

A. Beihilfen nach der AGVO („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“)

1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels 1 AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderbekanntmachung verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei) der EU-Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegulierung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben: Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kos-

ten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist bzw. das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass das BMG alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt.

Diese Förderbekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen, die einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Größe des Unternehmens,
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens,
- c. die Kosten des Vorhabens, sowie
- d. die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderbekanntmachung erklärt sich der Antragsteller bereit:

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben;
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität;



- zur Mitwirkung im Falle von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.⁴

Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass:

- das BMG alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für 10 Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
- das BMG Beihilfen über 500.000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht⁵.

Im Rahmen dieser Förderbekanntmachung erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 40 Millionen Euro pro Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO)
- 20 Millionen Euro pro Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO)
- 15 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben in der experimentellen Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

2. Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderbekanntmachung gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen

⁴ Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.

⁵ Die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>. Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.



vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung;

(vgl. Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a bis c AGVO; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 79 und in den Fußnoten 59, 60 sowie 61 des FuEuI-Unionsrahmens (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während der gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c AGVO);



- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen) die unmittelbar für das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß Artikel 25 Absatz 5 AGVO folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);
- 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO).

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern die in Artikel 25 Absatz 6 AGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen
 - um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
 - um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet,
- oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;



- b) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open Source-Software weite Verbreitung.

Allgemeine Hinweise

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3. Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder -beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a. anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b. anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.



Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.